Zulassung von Absolventen schulischer oder sonstiger Bildungsgänge gem. § 43 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Die nachfolgenden Kriterien sollen zu einer einheitliche Zulassungspraxis in der IHK Berlin beitragen.

1. Rechtliche Regelung

§ 43 Abs. 2 BBiG

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

Ein Bildungsgang entspricht der Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

2. Zulassungskriterien

§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1: Inhalt, Anforderungen, zeitlicher Umfang des Bildungsganges entsprechend der jeweiligen Ausbildungsordnung

- ✓ Grundlage eines systematischen Qualifizierungskonzeptes ist die entsprechende Ausbildungsordnung.
- ✓ Die Qualifizierungsdauer entspricht mindestens der Ausbildungsdauer gemäß Ausbildungsordnung.
- ✓ Zwischen der sonstigen Berufsbildungseinrichtung und dem Teilnehmer muss eine Ausbildungsvereinbarung geschlossen worden sein (OVG NJW, 27. April 2022).

IHK Berlin

§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: Lehrgang systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt

Es muss ein Ausbildungsplan erstellt werden, aus dem sich ergibt, wann und im Rahmen welcher Unterrichtseinheiten die einzelnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des in der Verordnung geregelten Ausbildungsberufsbildes vermittelt werden sollen. Das Gesamtkonzept muss schulische und betriebliche Inhalte wie bei der dualen Ausbildung verknüpfen.

§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3: Lehrgang mit angemessenem Anteil fachpraktischer Ausbildung
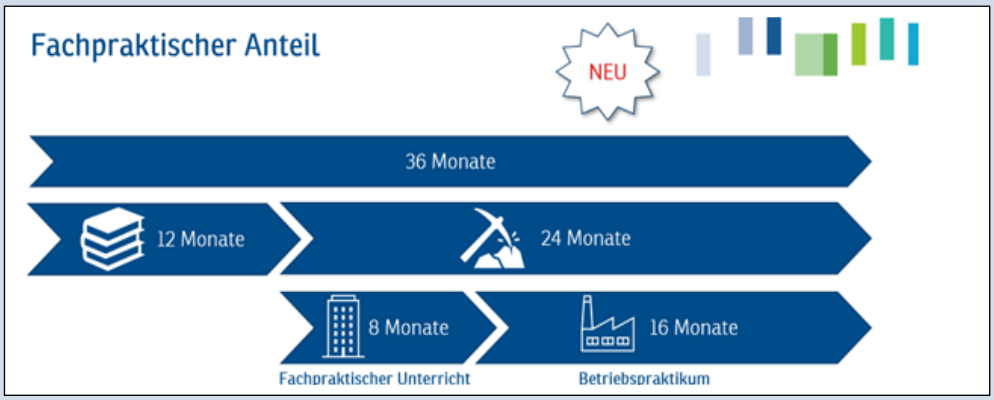
- ✓ Vertrag mit dem Praktikumsbetrieb über die im betrieblichen Teil des Bildungsganges zu vermittelnden Inhalten als Bestandteil des Ausbildungsplans.
- ✓ Verbindliche Vereinbarung zwischen der Berufsbildungseinrichtung und dem Teilnehmer über die Lernortkooperation und den Anteil an fachpraktischer Ausbildung
- ✓ Für den Nachweis des Praktikums ist mit dem Antrag auf Zulassung eine Bestätigung des Betriebes über die Durchführung vorzulegen.
- ✓ Ablauf und Inhalte des Praktikums sind in einem Praktikumsnachweis zu dokumentieren.
- ✓ Die praktischen Anteile (fachpraktischer Unterricht und Betriebspraktikum) betragen Zweidrittel der Ausbildungsdauer. Im Rahmen des praktischen Anteils darf der fachpraktische Unterricht davon maximal ein Drittel betragen.